



2023/2803

12.12.2023

BESCHLUSS (GASP) 2023/2803 DES RATES

vom 11. Dezember 2023

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/151 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 3. Februar 2022 den Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates ⁽¹⁾ über eine Maßnahme der Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan bis zum 31. Dezember 2022 angenommen. Diese Maßnahme wurde mit dem Beschluss (GASP) 2022/2442 des Rates ⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- (2) Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat seit dem 1. Juni 2021 die Evakuierung afghanischer Staatsangehöriger, insbesondere solcher, die für den durch die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP des Rates ⁽³⁾ ernannten Sonderbeauftragten der EU in Afghanistan oder für die mit der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP des Rates ⁽⁴⁾, eingerichtete Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL Afghanistan), tätig waren, und anderer besonders schutzbedürftiger afghanischer Staatsangehöriger, die mit der Union zusammengearbeitet haben, sowie ihrer nächsten Verwandten organisiert und geleitet.
- (3) Der EAD hat eine Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2022/151 für eine Evakuierung infrage kommen (im Folgenden „Liste“), erstellt und aktualisiert.
- (4) Aufgrund der Lage in Afghanistan kann die Evakuierung der auf der Liste stehenden Personen, die in Afghanistan noch immer gefährdet sind, nicht bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden.
- (5) Die Maßnahme im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2022/151 sollte bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im einleitenden Teil von Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2022/151 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/2442 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/151 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 83).

⁽³⁾ Gemeinsame Aktion des Rates 2001/875/GASP vom 10. Dezember 2001 betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1).

⁽⁴⁾ Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP des Rates vom 30. Mai 2007 über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33).

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES
